

ERBRECHTSTAGE

Wie vererbe ich eine Immobilie richtig?

Juristen halten in Halle kostenfreie Vorträge.

Wie kann ich eine gesetzliche Betreuung vermeiden und dafür sorgen, dass im Alter eine Person meines Vertrauens persönliche Angelegenheiten regelt? Und wie vererbe ich eine Immobilie richtig? Das sind zwei Themen bei den diesjährigen Erbrechtstagen in Halle, die am 20. November beginnen. Alle zwei Jahre lädt das Deutsche Forum für Erbrecht zu kostenfreien Vorträgen ein, die für jedermann offen und allgemeinverständlich gehalten sind. In Halle finden die Informationsabende unter der Schirmherrschaft der Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Anne-Marie Keding, statt. Beginn ist jeweils um 17 Uhr.

Zum Auftakt informiert Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht in Halle, über die „Immobilie im Nachlass“. Anhand von Beispielen wird er erläutern, welche rechtlichen Probleme und Lösungsmöglichkeiten es gibt. Denn Immobilien haben zwei Nachteile: Zum einen sind sie nicht teilbar, zum anderen kein Barvermögen, das aber wiederum häufig zur Begleichung der Erbschaftsteuer oder zu der Befriedung von Pflichtteilsansprüchen benötigt wird (20. November, Festsaal im Stadthaus Halle, Marktplatz 2).

„Selbstbestimmtes Handeln im Alter“ ist der Titel des Vortrags von Dr. Barbara Lilie. Die Notarin aus Halle wird über das Thema Vorsorge und Vollmachten aufklären (22. November, Sparkassenfiliale, Rathausstraße 5).

Die Regelung der Unternehmensnachfolge ist das Thema eines dritten Abends, der sich insbesondere an Inhaber mittelständischer Firmen in Halle und Umgebung wendet. Experten der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer diskutieren über praktische Erkenntnisse und berichten, wie eine Nachfolge gelingen kann und welche rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind (21. November, Handwerkskammer Halle, Gräferstraße 24).

NACHLASSGERICHT

Testament gut verwahren

Oft werden Testamente nicht oder nur spät gefunden, weil niemand von ihrer Existenz weiß oder sie versteckt sind. Die Dokumente sollten daher sicher verwahrt werden, rät das Deutsche Forum für Erbrecht. Am besten wird es in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gegeben, dies ist eine Abteilung des örtlichen Amtsgerichts. Erblasser erhalten einen Hinterlegungsschein als Quittung. Das kostet in der Regel einmalig 75 Euro Gerichtsgebühren und zudem 15 Euro für die Registrierung in einem Zentralregister. Im Todesfall eröffnet das Nachlassgericht dann das Testament und informiert die Erben.

Witwenrente

Am Dienstag, 21. November, geht es von 10 bis 12 Uhr beim MZ-Leserforum um die Witwenrente. Wonach richtet sich die Höhe und wie lange steht die Zahlung zu? Wie und ab welcher Höhe wird Einkommen angerechnet? Was unterscheidet die kleine und große Witwenrente? Fragen beantworten Ines Kruth und Marina Vasicek von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

➔ Rufen Sie an: 0345/560 82 18 und -560 80 19

Wer erbt was?

LESERFORUM Pflichtteil, Berliner Testament, Stiefkinder - Juristen beantworten Fragen zum Nachlass.

Max H., Mansfeld-Südharz:

Mein Bruder ist gestorben. Es existiert kein Testament. Ich bin der einzige gesetzliche Erbe. Benötige ich einen Erbschein, etwa für die Kontenübertragung bei der Bank? Gibt es kein Testament, ist bei der gesetzlichen Erbfolge immer ein Erbschein vonnöten. Einerseits gehen Hausübertragungen ohne Erbschein ohnehin nicht vonstatten. Bei Nichtvorhandensein eines Testaments verlangen Banken für Kontenübertragungen den Erbschein, ebenso Versicherungen zur Regelung der Verträge. Der Erbschein muss beim Nachlassgericht beantragt werden. Geburts- und Sterbekunde sind vorzulegen.

Beate H., Bitterfeld-Wolfen:

Wir sind beide in zweiter Ehe verheiratet. Ich habe aus erster Ehe ein Kind. Mein Mann hat zwei Kinder, zu denen er seit 45 Jahren keinen Kontakt hat. Sie haben sich auch nicht für ihn interessiert. Wir wollen uns gegenseitig im Berliner Testament als Erben einsetzen. Wäre das günstig?

Das Berliner Testament bietet sich bei Patchworkfamilien nicht an. Kinder, die nicht miteinander groß geworden sind, in eine Erbengemeinschaft zu packen, funktioniert in der Praxis meist nicht. Sie könnten nur miteinander entscheiden und das ist erfahrungsgemäß kaum hinzubekommen. Da zwischen Ihrem Mann und seinen Kindern seit 45 Jahren obendrein kein Kontakt besteht, möchte er ihnen Ihrer Schilderung zufolge auch nur den Pflichtteil zugestehen, möglichst in geringem Maß. Rat wäre es, für die testamentarische Gestaltung den Rat eines Fachanwaltes oder Notars zurate zu ziehen.

Bettina H., Saalekreis:

Wie wird der Pflichtteil berechnet? Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des Erbes, der bei gesetzlicher Erbfolge zusteht. Er ist vom Erben immer durch Geldzahlung zu erfüllen. Die Höhe berechnet sich aus dem gesamten Nachlass nach Abzug der Verbindlichkeiten, also aus dem Reinnachlass.

Ralph H., Geiseltal:

Mein Vater ist gestorben. Das Verhältnis zur Mutter ist nicht so gut. Stehen meiner Schwester und mir ein Pflichtteil zu? In welcher Höhe? Ein Testament ist vorhanden, wir sind darin aber nicht benannt.

Ja, trotz des vorhandenen Testaments steht Ihnen als Töchter der Pflichtteil zu. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes. Das bedeutet: Die Ehefrau des Verstorbenen erbt die Hälfte. Sie und Ihre Schwester würden nach gesetzlicher Erbfolge zusammen die andere Hälfte erben - also jeder ein Viertel. Der Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte dieses Wertes, daher beträgt er für Sie und Ihre Schwester jeweils ein Achtel des Nachlasses. Sie können vom Erben Auskunft darüber verlangen, wie hoch beziehungsweise welchen Wert der Nachlass hat.

Rainer K., Saalekreis:

Die Mutter meiner Frau ist vor vier Jahren gestorben. Es gibt eine fünfköpfige Erbengemeinschaft. Der Verkauf von Ackerland scheitert an dem Veto des fünften Erben. Sonst haben wir alles unter Dach und Fach. Gibt es eine Handhabe? Ein Verkauf geht bei einer Erbengemeinschaft nur, wenn alle damit einverstanden sind. Sie können aber gegen den Willen des „Widerspenstigen“ den Acker zwangsversteigern lassen. Beantragen Sie bei dem zuständigen Amtsgerichts eine Teilungsversteigerung des Grundbesitzes. Wer den Antrag darauf stellt, muss zwar die Kosten für die

Ein sauber formuliertes Testament garantiert, dass Hab und Gut nach dem eigenen Tod in die richtigen Hände fallen.

FOTOS: DPA/LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

➔ www.mz-web.de/leserforum



Arnd Merschky
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Erbrecht in Halle



Dr. Barbara Lilie
Notarin
in Halle



Matthias Pelz
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Erbrecht in Eisleben

Teilungsversteigerung vorauslag. Er erhält aber das Geld am Ende der Versteigerung wieder zurück. Beispiel: Das Wertgutachten für das Ackerland kostet 1 000 Euro. Der Acker wird für 50 000 Euro zwangsversteigert. Davon erhalten Sie als Antragsteller aus der Gerichtskasse die verauslagten 1 000 Euro zurück. Die restlichen 49 000 Euro werden anteilmäßig auf die fünf Personen der Erbengemeinschaft aufgeteilt.

Karin P., Teutschenthal:

Ich habe eine Tochter und einen Sohn. In meinem Testament steht, dass Tochter und Sohn gleichberechtigt erben. Nun ist die Tochter verstorben. Sie hat drei Kinder. Erben im Fall meines Todes die Enkelkinder anstelle der Tochter? Ja, Ihr Sohn würde zur Hälfte erben und die Enkel zu je einem Sechstel. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie ein neues Testament mit einer anderen Aufteilung des Erbes aufsetzen. Darin können beispielsweise die Enkel unterschiedlich oder ein Enkel gar nicht bedacht werden.

Klaus P., Saalekreis:

Wir sind zwei Brüder. Unsere Mutter hat aber mich und meinen Sohn, also ihren Enkel, in ihrem Testament als Erben eingesetzt. Steht meinem Bruder nun gar nichts zu? Mit dem Testament hat Ihre Mutter Ihren Bruder enterbt. Dennoch steht ihm der Pflichtteil zu. Der beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes, in Ihrem Fall also ein Viertel.

Franz G., Halle:

Meine Frau starb 2013. Es gibt ein Berliner Testament, in dem wir uns gegenseitig als Erben und unsere drei Kinder als Schlusserben eingesetzt haben. Das Testament kann

nicht mehr verändert werden und sagt nichts über Wiederheirat aus. Nun bin ich neu verheiratet. Meine Frau hat zwei Kinder aus erster Ehe. Wer erbt, wenn ich sterbe? Wegen der Bindungswirkung des Testaments mit Ihrer ersten Ehefrau können Sie mit Ihrer zweiten Ehefrau kein Testament errichten. Wenn Sie sterben, erben die im Testament mit Ihrer ersten Ehefrau eingesetzten Kinder aus dieser Ehe. Ihre zweite Ehefrau hat Anspruch auf den Pflichtteil in Höhe von einem Viertel.

Sabine W., Eisleben:

Mein erster Mann ist gestorben, wir haben einen Sohn. Ich bin neu verheiratet, mein Sohn wurde zwar ins Familienbuch eingetragen, aber nicht adoptiert. Ist er erbberechtigt wie ein leibliches Kind? Er soll einmal alles bekommen. Es geht um unser Haus. Im Grundbuch stehen mein Mann, ich, mein Sohn und seine Frau.

Grundsätzlich ist Ihr Sohn gegenüber Ihrem zweiten Mann nicht erbberechtigt wie ein leibliches Kind. Das ist nur bei einer Adoption der Fall. Bezüglich Ihres Eigentums sieht es so aus: Das Haus gehört Ihnen allen jetzt zu je einem Viertel. Wenn Sie sterben, erben Ihr Mann und Ihr Sohn jeweils die Hälfte von Ihrem Viertel. Sollte dann später Ihr Mann sterben, erbt Ihr Sohn

von diesem gesetzlich nichts. Da Ihr Sohn jedoch einmal alles bekommen soll, ist Ihnen dringend zu raten, ein gemeinschaftliches Testament zu erstellen. Darin können Sie etwa Ihren Mann als Vorerben einsetzen - samt einem lebenslangen Nießbrauchrecht am Haus - und Ihren Sohn als Nacherben. Lassen Sie sich von einem Fachanwalt oder Notar beraten.

Dana S., Coswig:

In dem erhaltenen Protokoll über die Testamentseröffnung steht, dass die Schlusserben-Einsetzung mit keinem Errichtungsdatum versehen ist. Hat das Konsequenzen für uns als Schlusserben? Das Testament ist korrekt mit Datum versehen, nicht aber die später angefügte Schlusserben-Benennung. Die Formulierung, dass die Schlusserben-Einsetzung mit keinem Errichtungsdatum versehen ist, ist eine bloße Feststellung. Sie hat keinerlei rechtliche Konsequenzen für Sie als Schlusserben, weil es vorliegend nur ein Testament gibt. Es handelt sich um ein Testament, das korrekt mit dem Datum versehen ist. Anders wäre es, wenn zwei Testamente bestehen würden, weil man dann Schwierigkeiten hätte, festzustellen, welches das letzte Testament ist.

Paula B., Querfurt:

Ich bin 74 Jahre alt und möchte meinem einen Sohn mein Haus übergeben. Wie mache ich das am besten, damit das für ihn so kostengünstig wie möglich geschieht? Mein zweiter Sohn hat erklärt, dass er auf sein Erbe verzichtet. Für die Hausübertragung an Ihren Sohn gibt es zwei Varianten. Sie kann jetzt zu Ihren Lebzeiten als Schenkung erfolgen. Diese Übertragung bedarf der notariellen Beurkundung. Die andere

Möglichkeit ist, dass Sie Eigentümerin bleiben und die Hausübertragung testamentarisch geschehen. In diesem Fall muss Ihr Sohn im Falle Ihres Ablebens einen Erbschein beantragen. Die Kosten für den Erbschein werden dann ebenso hoch sein wie die notarielle Beurkundung des Schenkungsvertrages jetzt noch zu Ihren Lebzeiten. Bei einem angenommenen Wert des Hauses von 100 000 Euro belaufen sich die Kosten in beiden Fällen auf etwa 1 000 Euro. Entscheiden Sie sich für eine Hausübertragung zu Lebzeiten, sollten Sie in dem Schenkungsvertrag zu Ihrer eigenen Sicherheit ein lebenslanges Wohnrecht festschreiben lassen. Zudem ist es ratsam, sich nicht auf den mündlichen Pflichtteilsverzicht Ihres zweiten Sohnes zu verlassen, sondern diesen ebenfalls notariell beurkunden zu lassen. Das kann in der gleichen Urkunde wie in dem Hausübertragungsvertrag erfolgen. Übrigens gilt für Kinder ein Erbschaftsteuerfreibetrag von 400 000 Euro.

Jan B., Halle:

Wir sind eine Erbengemeinschaft. Im Testament steht, dass ich die Nachlassverwaltung übernehmen soll. Ich will das eventuell ablehnen. Wer würde dann eingesetzt werden? Kann das auch ein Fremder sein?

Das, was Sie Nachlassverwaltung nennen, heißt Testamentsvollstreckung. Ist diese noch nicht erledigt und lehnen Sie diese ab, dann muss ein Ersatz-Testamentsvollstrecker benannt werden. Das geschieht durch das Nachlassgericht. Es kann auch einen Fremden als neutralen Ersatz-Testamentsvollstrecker einsetzen.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

„Das Berliner Testament bietet sich bei Patchworkfamilien nicht an.“